

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/5065 —

Betr.: Erhaltung des Baudenkmals „Karrengefängnis“ in Hameln

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Kempmann (Grüne) vom 23. 2. 1990

In der Antwort auf meine Kleine Anfrage (Drs 11/4141) zu o. g. Thema hat die Landesregierung unter anderem ausgeführt: „Sofern in diesem Jahr (1989; d. Verf.) keine angemessene Nutzung für das Baudenkmal gefunden werden kann und auch die Voraussetzungen für einen Abbruch nicht vorliegen, müssen umfassende Maßnahmen zur weiteren Konservierung des Baudenkmals getroffen werden.“ und: „Die Denkmalbehörden werden die Stadt (zu einer Verstärkung der Bauunterhaltungsmaßnahmen) anhalten und auf eine Beschleunigung hinsichtlich einer baldigen Nutzung drängen.“ Beide Bedingungen (angemessene Nutzung, Abbruch) waren mit Ablauf des Jahres 1989 nicht erfüllt. Die Stadt Hameln hat in ihrem Haushaltsplan 1990 keine Mittel zur Konservierung, geschweige denn zur Restaurierung des Denkmalensembles bereitgestellt. Inzwischen hat ein Gespräch zwischen der Verwaltungsspitze der Stadt Hameln und Vertretern der Landesregierung stattgefunden. Dabei haben das MWK und das MW Mittel für eine Konservierung zugesagt (MWK für 1991 und 1992 je 250 000 DM, MW unbeziffert). Die Verwaltung der Stadt hält dies für zu gering.

Dies vorausgeschickt, frage ich die Landesregierung:

1. Welche umfassenden Konservierungsmaßnahmen muß die Stadt Hameln umgehend ergreifen, um eine weitere Verrottung des Baudenkmals zu verhindern, und welche Zuschüsse wurden ihr dafür zugesagt?
2. Hält die Landesregierung das Vorgehen der Stadt Hameln für richtig und ausreichend, sich bei der Suche nach einer angemessenen Nutzung des Baudenkmalensembles ausschließlich eine Großhotelnutzung zu kaprizieren, oder wurde die Stadt in dem o. g. Gespräch auch zu anderen denkbaren Nutzungsmöglichkeiten beispielsweise öffentlicher Natur gedrängt?
3. Trifft es zu, daß der Minister für Wissenschaft und Kunst am Rande einer Landtags-sitzung gegenüber einem Hamelner Abgeordneten geäußert hat, er persönlich sei für einen Abriß des denkmalgeschützten Gebäudeensembles?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
— 401 — 01 420/5 —

Hannover, den 11. 5. 1990

Zu 1:

Die dauerhafte Erhaltung des ehemaligen Karrengefängnisses in der Stadt Hameln erfordert eine Grundinstandsetzung der Dachdeckung und der Fassaden. Hierfür sind der Stadt Hameln Denkmalfördermittel bis zu 500 000 DM für die Jahre 1991 und 1992

insgesamt unter Haushaltsvorbehalt in Aussicht gestellt worden. Für den Fall einer Hotelnutzung hat auch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr eine Förderung der Baumaßnahme aus Mitteln des Fremdenverkehrs in Aussicht gestellt. Die Gespräche hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 2:

Nach § 9 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist für Baudenkmale eine Nutzung anzustreben, die ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet. In den Gesprächen mit der Stadt Hameln werden daher alle geeigneten Nutzungsmöglichkeiten eingehend erörtert und auf Realisierbarkeit geprüft. Hierzu gehört auch die Hotelnutzung. Die Entscheidung über die Nutzung trifft die Stadt als Eigentümerin des Baudenkmals. Unter denkmalpflegerischen Aspekten ist es nicht zu beanstanden, wenn die Stadt der Hotelnutzung Vorrang einräumt.

Zu 3:

Die Landesregierung hat bisher keine abschließende Entscheidung über den Abbruch des Denkmalensembles getroffen.

In Vertretung
Dr. Schreiber